



Satzung des Angelsportvereins Idstein 1970 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportverein Idstein 1970 e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in Idstein. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen und trägt den Namen: Angelsportverein Idstein 1970 e.V. Der Gerichtsstand ist Idstein.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck und Aufgaben sind:

1. Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer gemeinnützigen, waidgerechten, sportfischereilichen Betätigung.
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern;
3. ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtgewässer;
4. die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens;
5. Förderung der Vereinsjugend.
6. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
7. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.
8. Der Verein ist nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und den gesetzlichen Fischereordnungen verpflichtet.

Jugendliche im Sinne des Hessischen Fischereigesetzes gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere haben den von der Jahreshauptversammlung (siehe auch § 10) für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Im übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen,
- b) vorhandene Unterkunftshütten an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft des zuständigen Landesverbandes.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

§ 4

Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige festgesetzte Beiträge sind nach der Aufnahme für ein Jahr im voraus zu entrichten.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§ 6

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt alle fälligen Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge zu entrichten.
- b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- c) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 1. ehrunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
 2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
 3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,
 5. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit.

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Gewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zur Höhe des jeweils gültigen Jahresbeitrages,
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- d) Verweis mit oder ohne Auflage.

§ 8

Gegen die schriftliche Entscheidung des Gesamtvorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen zulässig.

Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem einzureichen und gleichzeitig zu begründen.

Der Vorstand wird dann nach nochmaliger Klärung des Sachverhaltes, Anhören des Beschuldigten und der Mitgliederversammlung den Entscheid bestätigen, mildern oder aufheben.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen.

§ 9

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere und sonstiges Vereinseigentum sind ohne Vergütung unverzüglich zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und die Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 10

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages (einschließlich des Verbandsbeitrages) wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar fällig und ist bis spätestens am 31. März zu zahlen.

§ 11

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Gewässerwart
5. dem Jugendwart

6. dem Schriftwart
7. sonstigen Beisitzern nach Wahl und Bedarf.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben jährlich zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich

Der 1. Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis, die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind im Vertretungsfall nur zu zweit handlungsfähig.

Der 1. Vorsitzende ruft die Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in regelmäßigen Abständen oder je nach Erfordernis ein und leitet sie. Sie sind bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Falle beschlussfähig ohne die Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufstellung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert oder hat sich kein Mitglied zur Ausübung dieses Amtes zur Wahl in der Jahreshauptversammlung gestellt, so treten der Kassenwart und der Gewässerwart an dessen Stelle. Die Entscheidungen des Kassen- und Gewässerwartes müssen einstimmig erfolgen.

Hat sich gem. § 29 BGB kein Mitglied dazu bereit erklärt das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden auszuüben so ist in dringenden Fällen bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 12

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu nummerieren und zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart zu leisten, wenn sie durch den 1. Vorsitzenden angewiesen sind.

Die Kasse ist halbjährlich und zum Jahresabschluss abzuschließen und von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zu wählenden Mitglieder zu prüfen und abzuzeichnen. Das Ergebnis ist der halbjahres- bzw. der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Durch sie ist die Entlastung des Kassenwartes wie der Gesamtvorstand auszusprechen.

§ 13

Mitgliederversammlungen

Die Hauptversammlung findet jährlich im Januar / Februar, die Halbjahresversammlung im Juni/Juli statt. Zu Ihnen ist vom Vorsitzenden mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen. Unter dieser Voraussetzung sind beide Versammlungen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig hält, der Vorstand es beschließt oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Alle Beschlüsse werden vom Schriftführer im Protokollbuch schriftlich festgehalten und sind vom Vorsitzenden nach Genehmigung durch die Versammlung zu unterschreiben.

§ 14

Mitgliederversammlungen sind halbjährig mindestens einmal abzusetzen. Sie dienen der laufenden Berichtserstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Vorführung von Filmen, sowie anderen Vorträgen.

§ 15

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln (dies gilt nicht für fördernde Mitglieder),
- b) die vereinseigenen Anlagen (Schutzhütte usw.) zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den Versammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den festgelegten Bedingungen und Beschlüssen auszuüben,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,

- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) die Sportfischerprüfung abzulegen oder nachzuweisen.
(Dies gilt nicht für fördernde Mitglieder)

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es eigens einer zu diesem Zweck gem. § 13 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17

Das bei der Auflösung nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt zur gemeinnützigen Verwendung an den Magistrat der Stadt Idstein

§ 18

Ehrungen

Der Vorstand hat das Recht, verdiente Mitglieder wie folgt zu ehren:

1. Verleihung der bronzenen, silbernen bzw. goldenen Ehrennadel
2. Ernennung zum Ehrenmitglied
3. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag und allen sonstigen Gebühren befreit.

Ehrungen können in besonderen Fällen auch Nichtmitgliedern zuteil werden, wenn diese sich um den Verein oder die Angelfischerei besondere Verdienste erworben haben.

Gewässerordnung

1. Der ASV Idstein 1970 e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Vereinsgewässern den Angelsport im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den vom Vorstand beschlossenen vereinsinternen Regelungen auszuüben. Fördernde Mitglieder sind hiervon ausgenommen.
2. Nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes für das Land Hessen und den Richtlinien des Verbandes Deutscher Sportfischer (VDSF) hat jedes Vereinsmitglied bei der Ausübung des Angelsports nachstehende Dokumente bei sich zu führen:
 - a) Jahresfischereischein
(wird beim Ordnungsamt ausgegeben)
 - b) Fischerei-Erlaubnisschein
(Die Aushändigung des Fischerei-Erlaubnisscheines erfolgt für Neumitglieder erst nach satzungsgemäßer Zahlung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.)
 - c) Fischer-Pass für Sportfischer
(Die Sportfischerprüfung muss zum Eintrag im Fischerpass für Sportfischer nachgewiesen werden. Der Fischer-Pass wird vom Vorstand ausgestellt.)
3. Benutzer der Vereinsgewässer sollten sich in Mitgliederversammlungen laufend über Maßnahmen, welche die Ausübung des Angelsports betreffen, unterrichten.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich den maßgebenden Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen unterzuordnen und sie zu befolgen.
5. Die Überwachung des Angelsports erfolgt durch die vom Vereinsvorstand bestimmte Personen und durch die Mitglieder des Vorstandes. Diesen sind auf Verlangen jederzeit Ausweise sowie der erzielte Fang vorzuzeigen.
6. Die Überwachung der Vereinsgewässer ist Sache eines jeden Vereinsmitgliedes. Festgestellter Fischfrevel, Fischwilderei und außergewöhnliche Vorkommnisse ist unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
7. Die Teichanlagen dürfen von Familienangehörigen und Freunden nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes betreten werden. Bachläufe, die von Wiesen oder bestellten Feldern begrenzt sind, dürfen vom Angler nur entlang der Uferkante begangen werden.

8. Jedes aktive Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich an den laufenden Gewässerarbeiten zu beteiligen. Der Umfang der zu leistenden Arbeiten erfordert die Ableistung von Arbeitsstunden. Hierfür werden jedes Jahr 6 Termine durch den Vorstand festgelegt. Ist es Vereinsmitgliedern nicht möglich, die erforderlichen Arbeitsstunden zu erbringen, so ist für jede nicht erfüllte Arbeitsstunde ein Ablösebetrag in die Vereinskasse zu zahlen. Die Höhe der Arbeitsstunden und des Ablösebetrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben werden von den Arbeitsstunden befreit. Einer freiwilligen Teilnahme an den Arbeitsstunden steht nichts entgegen.
9. Fanggeräte, Fangmethoden, Geräteaufsicht, Hilfsgeräte und Behandlung der gefangenen Fische .
 - a. Erlaubt ist eine (1) Handangel
 - b. Für alle Fangmethoden dürfen nur Einzelhaken verwendet werden.
 - c. Das Angelgerät ist am Angelplatz auszulegen und muss persönlich überwacht werden.
 - d. Gefangene Fische sind vom Angler selbst, möglichst mit Hakenlöser oder durch Rachensperre schonend vom Haken zu befreien.
 - e. Jeder Fisch sollte grundsätzlich nur mit dem Landungsnetz gelandet und danach auf einem feuchten Untergrund (Tücher) waidgerecht behandelt werden, da sonst die Gefahr von Verletzungen der Schleimhäute besteht, die zu einer Verseuchung des Gewässers und damit zum Fischsterben führen kann.
 - f. Der gefangene, maßige Fisch wird sofort betäubt und getötet. Getötet werden dürfen nur soviel Fische, wie die Fangbegrenzung erlaubt.
 - g. Untermaßige und nicht lebensfähige Fische oder während der Schonzeit gefangene Fische sind auf Anrechnung auf das Fanglimit zu töten und zu verwerten.
 - h. Bei der Ausübung der Sportfischerei sollte jeder, außer den erlaubten Angelgeräten, folgende Hilfsgeräte bei sich führen:
 - a) Landungsnetz
 - b) Fischtöter
 - c) Scharfes Messer
 - d) Hakenlöser
 - e) Zentimetermaß, (Zollstock)

10. Um allen Mitgliedern die gleichen Chancen einzuräumen und um den Bestand der Fische nicht zu gefährden, werden Fangbegrenzungen sowie Mindestmaße festgelegt.
Die Schonzeiten bzw. Laichzeiten werden wegen der Abhängigkeit von der Witterung jeweils durch den Vereinsvorstand bekannt gegeben. Einzelheiten werden durch die Fischereibedingungen, die jährlich mit der Angelerlaubnis ausgegeben werden, geregelt.
11. Um eine gewissenhafte Regulierung unseres Fischbestandes zu gewährleisten, ist unmittelbar nach dem Angeln von jedem Vereinsmitglied eine sorgfältig geführte Fangstatistik abzuliefern. Hierfür ist der Fang in das ausliegende Fangbuch oder die Angelerlaubnis, die jedem aktiven Mitglied ausgehändigt wird, einzutragen.
12. Nachtangeln ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen regelt der Vorstand durch die Fischereibedingungen.
13. Jungangler bis 16 Jahre können an den vereinseigenen Gewässern unter Aufsicht eines fischereiberechtigten Vereinsmitgliedes jederzeit angeln.
14. Das Baden sowie die Ausübung jeglichen Wintersportes ist innerhalb des Teichgeländes grundsätzlich verboten.
15. Es ist nicht erlaubt, gefangene Fische zu verkaufen oder gegen Sachwerte einzutauschen.
16. Das eigenmächtige Einbringen von Fischen aus fremden Gewässern ist wegen der Gefahr von Krankheitsübertragungen grundsätzlich verboten. Dies gilt gleichermaßen für die Benutzung von Köderfischen.
17. Bei Vereinsinternen Veranstaltungen sind alle Gewässer ganztägig gesperrt. Ausgenommen ist nur das Gewässer, an dem die Veranstaltung stattfindet.
18. Untersagt ist:
 - a. Wiesen und Waldwege mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern zu befahren,
 - b. das Feueranzünden im Wald und in den Randzonen des Waldes
 - c. das Eisangeln an allen Vereinsgewässern, das Grillen an Vereinsgewässern, an denen kein Grillplatz vorhanden ist.
19. **Besatzmaßnahmen:**
Falsch wäre es, wenn man den Besatz eines Gewässers zum Gegenstand eines Versammlungsbeschlusses machen würde, weil die Wünsche der Mitglieder selten mit den fischereibiologischen Gegebenheiten in Einklang zu bringen sind.

Für die Art und Menge des Besatzes können nur fischereiwissenschaftliche Erkenntnisse sowie die ordentlich geführte Fangstatistik maßgebend sein. Die Besatzmaßnahmen und Mengen werden durch den Vorstand festgelegt.

20. Das Aufstellen von Netzen und Reusen ist nur für Hegerische Zwecke dem Vorstand (Gewässerwart) erlaubt.
21. Motorfahrzeuge sind nur an den hierfür kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen.
Der Angelplatz ist stets sauber zu verlassen. Müll, Abfälle etc. sind zuhause zu entsorgen! Zigarettenkippen dürfen nicht in die Gewässer oder auf das gesamte Vereinsgelände gelangen, sondern sind in geeignete Behälter zu entsorgen.
22. Bei Missachtung der Gewässerordnung wird der Betroffene zunächst schriftlich ermahnt. Im Wiederholungsfall kommen die in der Satzung vorgeschriebenen Maßnahmen zur Anwendung, unabhängig von etwaigen Strafverfolgungen durch die Behörden.

Unkenntnis der Gewässerordnung kann nicht vorgeschützt werden.